

	TÖB / Eingang	Eingegangene Anregungen	Stellungnahme Planungsbüro/ Verwaltung	Beschlussvor-schlag
1	Unitymedia BW GmbH Herr Korkmaz Postfach 102028 34020 Kassel ZentralePla-nungND@unityme-dia.de Mail: 20.7.2016	Information wird zur Kenntnis genommen und an die zugehörige Fachabteilung weitergeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
2	Landratsamt Bodenseekreis Amt für Kreisentwicklung und Baurecht Herr Jung Albrechtstraße 77 88041 Friedrichshafen Post: 4.8.2016	Fachliche Stellungnahme: Rechtliche Vorgaben aufgrund fachlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe: Die Auswirkungen der geänderten maximalen Gebäudehöhen auf etwaige Vorkommen der für das FFH-Gebiet gemeldeten Art „Helm-Azurjungfer“, welche besonnte Gewässerabschnitte besiedelt, ist zu prüfen. Rechtsgrundlage: § 34 (1) BNatSchG	Die Helm-Azurjungfer benötigt besonnte Gewässerabschnitte. Der betroffene Abschnitt des Bürgermooser Bachs ist jedoch mit Gehölzen bestanden. Wegen seiner Struktur und Nutzung ist ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer nicht zu erwarten. Weiterhin wurden im Rahmen des Biodiversitätschecks Tett nang verschiedene Gräben und Bäche im Bereich Unteres Schussental geprüft, die Helm-Azurjungfer kommt dort nicht mehr vor.	Kenntnisnahme

3	Industrie- und Handelskammer Bodensee - Oberschwaben Frau Wolf Lindenstraße 2 88250 Weingarten Post: 8.8.2016	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
4	Regionalverband Bodensee- Oberschwaben Herr Grunow Hirschgraben 2 88214 Ravensburg Post: 10.8.2016	Der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme

5	<p>Ministerium für Verkehr Baden- Württemberg Herr Frank Postfach 103452 70029 Stuttgart</p> <p>Mail: 10.8.2016</p>	<p>Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich für den Verkehrsflughafen Friedrichshafen. Der Bauschutzbereich beginnt im westlichen Plangebiet bei einer Höhe von ca. 456,00 m ü. NN und steigt im weiteren Verlauf Richtung Osten auf 470,00 m ü. NN an.</p> <p>Die Geländehöhe des Plangebiets liegt zwischen 413,00 und 416,00 m ü. NN. Die maximal zulässige Gebäudehöhe soll laut Begründung von derzeit 12,00 m ü. EFH auf bis zu 16,50 m ü. EFH angehoben werden. Somit wären maximale Gebäudehöhen von etwa 433,00 m ü. NN möglich.</p> <p>Diese maximale Höhe liegt, auch unter Berücksichtigung möglicher Dachaufbauten wie Schornsteine, Blitzschutzeinrichtungen oder Antennen, deutlich unterhalb des Bauschutzbereichs.</p> <p>Bau- und Mobilkräne, Bohrgeräte, Betonpumpen u.ä. Baugeräte, die bei der Bau- durchführung zum Einsatz kommen und die Bezugshöhen des Bauschutzbereichs überschreiten, bedürfen jedoch einer luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG.</p> <p>Ein aktuelles Antragsformular auf luftrechtliche Genehmigung findet sich im Internet unter „service-bw.de“ nach Eingabe des Suchbegriffs „Luftfahrthindernisse“ unter der Überschrift „Verfahrensablauf“.</p> <p>Der Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen für den Verkehrsflughafen ist nicht tangiert.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und der Punkt 2.15 in den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen wird der Anregung entsprechend ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Ergänzung in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans</p>
---	---	---	---	---